



Allerhand So Lehr- als Geist-reiche Brief, Schrifften, und Reis-Beschreibungen

Welche von denen Missionariis der Gesellschaft Jesu Aus Beyden Indien,
und andern Über Meer gelegenen Ländern, Seit An. 1642. biß auf das Jahr
1726. in Europa angelangt seynd

Von Anfang des XVII. biß zum End des XXIV. Theil

Stöcklein, Joseph

Augspurg ; Grätz, 1732

Numerus 459. Jnnhalt. Von den alten und neuen Steuern/ so die Griechen
denen Türcken bezahlen müssen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99156](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99156)

ten volcklosen Wildnuß gemacht / und dennoch alle Gebäu (durch scharffen Verbott des Brands) unverletzt bewahrt hatte in der Absicht künftighin daselbst Hof zu halten / ließe in all-andern Griechischen seiner Bottmäßigkeit unterworfenen Städten die reichsten und ansehnlichsten Griechen aufheben und nach Constantinopel bringen / das mit diese Erststadt mit vornehmen Burgern / wie vorhin / wieder satfam besetzt wurde: Zudem ward in seinem ganzen Reich ausgeruffen / daß nicht allein bemeldete Griechischen Edelleuthe / sonder auch andere / die sich dahin überziehen mögten / großer Freyheiten / Ehren und Vorzügen genießen sollten. Worauf ein Menge wohlhabender Griechen von Trebisund / aus Klein Asien / von Chio / aus Morea / aus Pharsalien / Candien / Rhodis / und Cypren auf Constantinopel kommen / auch von den Türcken holdselig empfangen worden. Die ansehnlichsten unter diesen Edeln Griechischen Häusern zweyter Ordnung seynd neunzehn / sage die Juliani, die Rosetti, Diplomatafchi, Mauro-Cordati, Chryfoculi, Ulasti, Cariophili, Ramniti, Mamenadi, Cupragioti, Musselini, Succu, Veneli, Siuschidi, Contaradii, Mauradii, Ramateni, Francidi und Frangopoli.

Etliche aus diesen haben sich über die vier ältere Geschlechter mit grossen Geschandnußen empor geschwungen / in so weit / daß ihnen die Goldschmid und Jubelier aus den Häusern Cantacuzeni und Palaeologi mit Zubereitung des kostbaren Geschmucks / welchen sie tragen / zu dienen pflegen / mithin eben denenjenigen zu Gnaden leben / welche von ihren Voretern als Slaven seynd verachtet worden. Gedachter Edelleuthen Vermögen bestehet meistens in liegenden Gütern / so dieselben in verschiedenen Reichs-Ländern erblich besitzen / und wider den Raub-süchtigen Geitz der Türkischen Landpflegern / welche das Mark solcher Grundstücken auslaugen / bey den Hof-Fürsten der Pforten beschützen; allein diese verkauffen ihnen so wohl dergleichen Schutz als an-

dere Freyheiten sehr theuer / vermög welcher sie zuweilen gewisser Vorzügen / Ehren-Aemtern und Kleider-Prachts zu genießen haben.

Bissher hab ich angedeutet / daß nebst den vier uralten noch neunzehn andere / folgendes in allem drey und zwanzig Hochedle Griechische Häuser seynd / so vor und nach der Belagerung von Constantinopel unter Mehemet II. sich allda gesetzt haben. Von solcher Zeit her haben in dieser Hauptstadt sich ungefehr zwey tausend andere Edelleuthe eingenisset / die beständig hier selbst verharren / ohne andere mitzurechnen / welche aus Rumelien / Bulgarien / Albanien / Slavonien / item aus den Inseln dahin kommen und nach der Zeit wieder zurück kehren / nachdem sie mit Hand-Arbeit ein Stück Geld verdient haben. Dieser letztern armer Edelleuthen Zahl ist fast unendlich.

Numerus 459.

Innhalt.

Von den alten und neuen Steuern / so die Griechen denen Türcken bezahlen müssen.

Wie der Glaub und Gottesdienst der tauglichste Reber ist / mit welchem die Völcker theils angelockt theils bey dem Joch erhalten werden; also hat Sultan Mehemet II. um denen Griechen die harte Türkische Dienstbarkeit zu erleichtern / ihnen nicht allein die vollkommene Gewissens-Freyheit samt dem öffentlichen Gottesdienst und denen Kirchen-Ceremonien / sonder auch ihrem Patriarchen herrliche Freyheiten / von welchen unten soll gehandelt werden / zugestanden: Unneth auch diesem Volck alle um Constantino-pel von den sibn Thürnen bis an des Canals oder grossen Haafens Wahre Thurn gelegene Vorstadt zur Wohnung angewiesen mit dem einzigen Beding / daß jedes Mannsbild von 15. Jahren

anzufangen jährlich neun Quintel Silber's Kopff-Steuer bezahlen solle: Vier Quintel machen ein Loth / zwey Loth aber ein Unzen / mithin neun Quinteln oder Drachma ein harten Thaler / der heut zwey Gulden Rheinischer Währung austragt.

Solche anfangs geringe Steuer / so man auf Türkisch insgemein Carasch (Karasch) nennt / ist mitter Zeit verdreyfacht und auf vierthalt harte Thaler gesteigert worden / welche mit äußerster Schärffe eingetrieben werden.

Der Ottomanische Geiz hat indes sendie elenden Griechen mit fünff andern Auflagen beschwert / welche heißen Devissirme, Kürek-Akscheffi, Sürsat, Avariz, und Ave-Akscheffi.

Erstlich Devissirme ist jener grausame Knaben-Zehend / welche man ihren Müttern von der Brust hinweg reißt und mit Gewalt beschneidet / hiemit aber zum Mahometischen Aßter-Glauben zwingt. Dieser Wuth zu entgehen ist kein anderes Mittel als sich in vornehme Stadt zu ziehen / die solcher Tyranny nicht unterworfen seynd.

Zweytens Kürek-Akscheffi, das ist / Ruder-Recht / wird für den Bau und Bewahr dern Galeeren eingefordert.

Drittens Sürsat wird für den Unterhalt der Kayserlichen Hoffstatt zu Kriegs Zeiten erlegt. Vor altem ward diese Gab nur damals begehrt / als der Groß-Sultan in eigener Person sein Kriegs-Heer wider den Feind anführte: Jetzt aber ist genug / wann er mit Roßschweiffen / mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen samt seinen Kriegs-Völkern aus dem Serail und aus der Stadt ausziehet / mithin sich nur anstellt / als wolte er ins Feld gehen.

Viertens Avariz, Futter-Recht / bestehet in Gersten / Heu / Stroh und Holz / so die auf dem Land wohnenden Griechen zur Kayserlichen Hoffstatt / wie

auch für den Groß-Vezir und andere Hohe Häupter der Pforten liefern müssen.

Fünffstens Ave-Akscheffi, Jäger-Recht / wird erhoben nicht allein für des Groß-Sultans Weidmanschafft / sonder auch für dessen mancherley Ergötzlichkeiten und Kurzweil.

All diese Steuern fallen denen Griechen desto schwerer / je mehr jene Geizhals / so dieselben eintreiben / solche vergrößern / und den Uberschuß für sich behalten.

Jedoch seynd die Inmwohner von Constantinopel und andern Haupt-Städten des Reichs von drey Steuern ausgenommen / nemlich von dem Carasch, von dem Devissirme und dem Avariz: Reiche Personen kaufen sich ebenfalls / doch mit großem Geld / auch von anderen Gaben los / welches aber wegen Untreu dern Türcken kein langen oder sichern Bestand hat.

Numerus 460.

Innhalt.

Von den Freyheiten / Krafft welcher man solcher Auflagen befreyet wird.

Dieser Freyheiten sind mancherley; wer nun dernselben gented / wird Mußelino oder Befreyeter genannt.

Etwelche Privilegien werden von dem Groß-Sultan selbst denenjenigen verliehen / so gegen vorhin verglichenen Preiß Fisch und Fleisch für seine Hoffstatt und für das ganze Serail liefern: Oder die Wasser-Leitungen samt den Brünnen bey Stand erhalten: Wie auch jenen / welche das Unschlit für die Laternen dern Kayserlichen Galionen / oder für die Wachten des Arsenals / Zeughaus und Pulver-Magazins verschaffen. Gleichwie aber jetzt-ernannte Freyheiten erblich seynd / und von dem